

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von technischen Dienstleistungen und Wartungen

der Migrol AG, Soodstrasse 52, CH-8134 Adliswil (nachfolgend «Unternehmerin» genannt).
Zur Vereinfachung der Leslichkeit wird im Text auf die männlich- weibliche Doppelbezeichnung «Besteller/Bestellerin» verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.



1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Arbeiten wie Tankrevisionen, Entkalkungen von Warmwasserboilern, Erstellung von Neutankanlagen sowie Sanierung von Altankanlagen, Ausserbetriebssetzungen von Altanlagen, Services- und Zusatzleistungen sowie Ersatzteile, welche durch die Unternehmerin und ihrer Serviceunternehmen ausgeführt werden und sind Bestandteil des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Abweichende Bestimmungen dieser AGB im einzelnen Dienstleistungsvertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Bestellers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, ändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.
3. Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Auftrags geltende Version der AGB, welche für diesen Auftrag nicht einseitig geändert werden kann.
4. Bei der Bestellung können Privatpersonen durch Angabe ihrer persönlichen Cumulus-Nummer Cumulus-Punkte sammeln. Der Besteller erhält 1 Cumulus Punkt pro CHF 2.00 – max. 5'000 Punkte pro Bestellung. Wird die Cumulus-Nummer bei der Bestellung nicht angegeben, kann nachträglich keine Punktegutschrift erfolgen. Punkteberechtigt sind ausschliesslich Tankrevisionen und Boilerentkalkungen am Erfüllungsort.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot richtet sich an Besteller mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein.
- 2.2. Das Angebot gilt, solange es im Online-Shop ersichtlich ist. Preis- und Dienstleistungsänderungen sind jederzeit möglich. Die in Werbung, Prospekten, im Online-Shop usw. gezeigten Abbildungen dienen der Illustration und sind unverbindlich.

3. Bestellung und Vertragsschluss

- 3.1. Die Darstellung der Dienstleistungen im Online-Shop ist kein rechtlich verbindliches Angebot.
- 3.2. Eine Offertanfrage gilt als Angebot an die Unternehmerin zur Erstellung eines Angebotes. Nach Übermittlung der Offertanfrage im Online-Shop erhält der Besteller per E-Mail oder per Post ein verbindliches Angebot und ein Bestellformular. Der Besteller ist für die korrekten Angaben bezüglich Tankart und -grösse, Restölbestand sowie Situation vor Ort verantwortlich. Nach Eingang der unterschriebenen Bestellung bei der Unternehmerin erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung. Der Besteller kann die Bestellung danach nicht mehr ändern und ist an diese gebunden.
- 3.3. Die Unternehmerin ist ohne Nennung von Gründen frei, Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der Besteller informiert. Weitere Ansprüche seitens Besteller sind ausgeschlossen.
- 3.4. Ein Dienstleistungsvertrag kommt durch Versand (Versanddatum) der Auftragsbestätigung per E-Mail oder Post zustande.

Bei telefonischer Bestellung kommt der Dienstleistungsvertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Danach wird dem Besteller per E-Mail oder Post eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt.

- 3.5. Für die Ausführung der Tankrevisions- und -sanierungsarbeiten, Ausserbetriebssetzungen sowie der Erstellung von Neutankanlagen sind die anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen massgebend.
- 3.6. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

- 3.7. Erfolgt nach Abschluss des Dienstleistungsvertrags mit der Unternehmerin ein Verkauf der Liegenschaft, in welcher sich die Tankanlage befindet, so kann der Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller schuldet diesfalls eine Entschädigung in der Höhe von 15% (resp. 30% bei einer Boilerentkalkung) der unerfüllten Vertragssumme, mindestens jedoch CHF 130.00. Die Rücktrittserklärung des Bestellers hat schriftlich zu erfolgen und ist der Unternehmerin unverzüglich nach Kenntnis des Liegenschaftsverkaufs zuzustellen.

4. Preis / Preisanpassung Dienstleistungen

Der Preis für die Dienstleistungen wird im Dienstleistungsvertrag vereinbart. Nicht erwähnte Arbeiten bzw. Materialien werden separat zuzüglich MWST sowie anderer fiskalischer Abgaben in Rechnung gestellt.

5. Preis / Preisanpassungen Tankrevision inkl. Innenreinigung, Erstellung von Neutankanlagen, Ausserbetriebssetzungen sowie Tanksanierungen von Altankanlagen

- 5.1. Der für die Tankrevision festgesetzte Pauschalpreis basiert auf den Angaben des Bestellers und gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für die Revisionsarbeiten und Lageranlagen der Berufsverbände CITEC und KVV. Im Einzelnen deckt er die folgenden Lieferungen, Arbeiten und Spesen:

Reise-, Transport- und Displacement-Spesen hin und zurück, Avis an die zuständige Amtsstelle, normales Öffnen des Tanks, Demontage der Anschlusselemente soweit erforderlich, wenn nötig provisorische Inbetriebnahme der Anlage während der Revisionsdauer, Auspumpen und Lagern des Restinhaltes bis 10'000 lt. Heizöl und 5'000 lt. Benzin, Entgasung des Tanks, Schlammabfuhr bis 50 Liter pauschal, gründliche Reinigung und Trocknung des Tanks, visuelle Kontrolle des Tanks im Innern auf Anfrassungen und Durchbrüche, Applikation oder Ergänzung des Innenschutzanstriches bei unbeschichteten Tanks (ausgenommen bei Kleintankanlagen und Benzintanks), anschliessende Trocknung des Innenschutzanstriches mit Hochleistungsventilator, Kontrolle des Schutzbauwerkes, der Tankarmaturen, Prüfung der Brennerleitung auf Dichtheit, Reinigen, Streichen des Tanks und Anschluss des Tankdeckels und der Leitungen, Einfüllen des Lagergutes in den Tank, Lieferung des zur Reinigung notwendigen Materials, Ausfüllen des Revisionsreports und Vollzugsmeldung an die zuständige Amtsstelle.

- 5.2. Folgende Tanks werden nach Zeitaufwand gereinigt: Mittelöl-, Schweröl-, Altöl-, Lösungsmittel-, Steh-, Baustellen- und Betontanks sowie generell Tanks, welche ausser Betrieb gesetzt werden müssen. Der Stundenansatz wird im Dienstleistungsvertrag geregelt.
- 5.3. Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht im Pauschalpreis inbegriffen und werden dem Besteller im Bedarfsfall nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt:

Erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage und erschwertes Öffnen des Tanks, Absaugen und Entsorgen der Flüssigkeit aus dem Zwischenraum bei Doppelmanteltanks, Folie und Polyesterbeschichtung entfernen und entsorgen, baumeisterarbeiten (Tankraumeinstieg auf Bodenhöhe ausgebrochen/Tankraumwand teilweise abgebrochen, Mauerdurchbruch für Rang Eingangstüre, Zertrennen des Tanks und abführen der Blechteile, Entsorgungskosten für Stahlbleche und Bauteile, Leckwargeräte demonstrieren und vom Stromnetz abhängen sowie Gas- und Sauerstoffverbrauch, Stromverbrauch, Erstellen des benötigten provisorischen Strom-Anschlusses, Überführen des Restöls in eine andere Liegenschaft, Restölrücknahme (Erstattung erst ab 1'000 L in guter Qualität, Transportkosten), Demontage von über 50 kg schweren Domdeckeln bei erdverlegten Tanks und von sichtbar verlegten Leitungen, Leitungsänderungen, Fittings und Schrauben, Ersatz der Manlochdichtungen, Dichtheitsprüfung von erdverlegten Einfüllleitungen, die Reinigung von verschmutzten Tankräumen, sowie das Ausräumen von Gegenständen, Tankdruckproben und Reparaturen an defekten Tanks, Abtransport und Entsorgung der Lagergutrückstände, Maurer-, Gärtner- und Elektrikerarbeiten, im Falle eines Tankdefektes notwendige Errichtung eines Heizprovisoriums und die entsprechende Tankmiete sowie das Abholen von Heizöl mit dem Tankwagen, Reinigung des Schutzbauwerkes (der Tankraum sollte vor Arbeitsbeginn kontrollierbar und besenrein sein), polizeilich notwendige Parkplatzabsperren und Gebühren, die Bewilligungsgebühr sowie zusätzliche Arbeiten, welche dem Besteller durch die zuständige Behörde direkt oder durch die Unternehmerin zusätzlich in Rechnung gestellt wird, durch die Unternehmerin unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche sowie alle sonstigen unter der Ziffer 5.1 nicht erwähnten Arbeiten und Materialien.

- 5.4. Erfolgen zwischen Vertragsschluss und Auftragsausführung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Pauschalpreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Bestellers angepasst.

6. Verkaufspreis / Preisanpassungen Tankrevision ohne Innenreinigung

- 6.1. Der für die Tankrevision festgesetzte Pauschalpreis basiert auf den Angaben des Bestellers und gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik und den Arbeitsabläufen für die Revisionsarbeiten und Lageranlagen der Berufsverbände CITEC und KVV. Dieser Pauschalpreis umfasst die folgenden Lieferungen, Arbeiten und Spesen:

Reise-, Transport- und Displacementspesen hin und zurück, Avis an die zuständige Amtsstelle, visuelle Kontrolle des Schutzbauwerkes, der Tankarmaturen, Kontrolle der Brennerleitung, Füllleitung auf Dichtheit kontrollieren, Vollzugsmeldung an die zuständige Amtsstelle, Entlüftungsleitung auf Kontergefälle sowie Dichtheit kontrollieren, Revisionsreport ausfüllen.

- 6.2. Die nachfolgenden Arbeiten sind nicht im Pauschalpreis inbegriffen und werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Die Innenreinigung des Behälters, die Reinigung von verschmutzten Tankräumen, sowie das Ausräumen von Gegenständen, Reparaturen und Anpassungen etc., erschwerte Zugänglichkeit zur Anlage, Dichtheitsprüfung von erdverlegten, nicht überwachten Produktleitungen und Leckerkennungsrohren sowie Einfüllleitungen, allfällig erhobene Rapportbewirtschaftungsgebühren vom Gewässerschutzamt, durch die Unternehmerin unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche, Anpassung der Anlage an die geltenden Vorschriften, alle sonstigen unter der Ziffer 6.1 nicht erwähnten Arbeiten und Materialien.

- 6.3. Erfolgen zwischen Vertragsschluss und Auftragsausführung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Pauschalpreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Bestellers angepasst.

7. Umfang der Dienstleistungen für mechanische Boilerentkalkungen

- 7.1. Die Unternehmerin führt die mechanische Boilerentkalkung nach den geltenden Regeln der Technik aus. Der Service besteht aus den Arbeiten gemäss Auftragsbestätigung, basierend auf den Angaben des Bestellers.

- 7.2. Im Servicepreis nicht inbegriffen sind die vom Besteller gewünschten Kontrollen zur Behebung von Störungen und Schäden, deren Ursache nicht auf ein Versagen des Boilers zurückzuführen sind, sondern z. B. auf mangel- oder fehlerhafte Bedienung, Fahrflüssigkeit, Eingriff Dritter, fehlende, unterbrochene oder falsche Stromzufuhr, defekte Sicherungen, Undichtheiten am Boiler, der Armaturen oder der Leitungen, chemische Entkalkung von Boilern, die über keinen Flansch oder kein elektrisches Heizelement verfügen, welches ausgebaut werden kann. Die Erbringung dieser Dienstleistung sowie Materialien im Bedarfsfall werden separat nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören auch die durch die Unternehmerin unverschuldete Wartezeit und Arbeitsunterbrüche.

8. Ort und Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung

- 8.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Auftragsadresse.
- 8.2. Innerhalb der von der Unternehmerin angegebenen oder mit dem Besteller anders vereinbarten Auftragsperiode erfolgen die Arbeiten an einem von der Unternehmerin nach Vertragsschluss bestimmten oder an einem separat vereinbarten Ausführungstag.

9. Verkehr mit Behörden und Privaten

Die Unternehmerin ist berechtigt im Rahmen der Vertragserfüllung den Besteller rechtsgültig und verbindlich gegen aussen zu vertreten.

10. Zugang zu den Geräten und bauseitige Voraussetzungen

- 10.1. Während der Erbringung der Dienstleistung erhalten die Servicetechniker der Unternehmerin oder ihrer Serviceunternehmen für Servicearbeiten ungehinderten Zugang zu den Geräten des Bestellers.
- 10.2. Sollte der Servicetechniker der Unternehmerin oder ihrer Serviceunternehmen zum vereinbarten Zeitpunkt der Instandhaltung keinen freien Zugang zum Gerät haben, trägt der Besteller die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit sowie zusätzliche Anfahrtskosten.
- 10.3. Der Unternehmerin muss die Zufahrt sowie ausreichend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen Belüftungsmöglichkeiten ins Freie, die Energielieferungen sowie der Schutz von bestehenden Bauteilen durch die Bestellerin gewährleistet sein. Erdverlegte Tankanlagen, die mit Kies, Sand oder anderen Materialien bedeckt sind, müssen vom Besteller vor Beginn der Arbeiten freigelegt werden.

11. Fakturierung / Zahlungsvarianten

- 11.1. Die Fakturierung erfolgt aufgrund der im Rapport aufgeführten Angaben. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, in Schweizer Franken und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen.
- 11.2. Die Unternehmerin kann die Zahlungsvariante Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Kauf auf Rechnung muss der Besteller Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag (i) grundsätzlich sowie bei der Erstellung von Neutankanlagen sowie die Tanksanierung von Altankanlagen mit Pauschalpreis < CHF 30'000.- innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist, oder (ii) bei der Erstellung von Neutankanlagen sowie die Tanksanierung von Altankanlagen mit Pauschalpreis > CHF 30'000.- 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Dienstleistungsbeginn, 1/3 bei Fertigstellung der Arbeiten innert 30 Kalendertagen ab Fakturdatum ohne Skontoabzug zu begleichen.

- 11.3. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Tankrevision zu verlangen.

12. Zahlungsverzug

- 12.1. Bei Nichteinholung der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Unternehmerin behält sich zudem vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Verzugs-schadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

- 12.2. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Arbeiten zur Zahlung fällig.

- 12.3. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Auftragsvereinbarungen nicht zu erfüllen und kann vom Vertrag zurücktreten.

- 12.4. Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

- 12.5. Bis zur vollständigen Bezahlung der ausgeführten Leistung kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Unternehmerin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür der Besteller der Unternehmerin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage gewährt.

13. Gewährleistung / Haftung

- 13.1. Die Unternehmerin verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben, unter Beachtung vertraglicher Bedingungen sowie branchenüblicher Standards. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung nach Abschluss sofort auf Mängel zu prüfen (insb. eine Funktionskontrolle durchzuführen) und der Unternehmerin unverzüglich schriftlich Anzeige von allfälligen Mängeln zu machen. Soweit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Mängelanzeige erfolgt, gilt der Service als mängelfrei und genehmigt.
- 13.2. Im Falle festgestellter und fristgerecht innert 10 Kalendertagen schriftlich gerügter Mängel wird das Wahlrecht des Bestellers wegbedungen und die Unternehmerin hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung, durch Minderung oder Wandelung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Unternehmerin nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängelfolgeschäden soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

- 13.3. Die Gewährleistungsfrist für eingebaute bzw. gelieferte Ersatzteile sowie den Boilerersatz beträgt 2 Jahre.
- 13.4. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

- 13.5. Jede Haftung der Unternehmerin für leichte Fahrflüssigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragserfüllung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungscrash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.

- 14.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.

- 14.3. Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung verhindert ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadenersatz verlangen kann.

- 14.4. Die Unternehmerin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Dienstleistungsverträgen gesamthaft oder teilweise fristlos zurückzutreten. Bisher berechtigterweise effektiv entstandene Aufwände werden der Unternehmerin vergütet. Im Übrigen tragen die Vertragspartei je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entscheidungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilmässig zurückzuerstatten.

15. Teilnichtigkeit

- 15.1. Sollten sich Teile der AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Unternehmerin und dem Besteller ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, anwendbar.

- 16.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Adliswil.